

12.10.95

Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur
Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1996****A. Zielsetzung**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils maßgebend sind.

B. Lösung

Für die genannten Länder soll für das Jahr 1996 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1994 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

12.10.95

Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur
Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1996**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 526 11 - Ge 21/95

Bonn, den 12. Oktober 1995

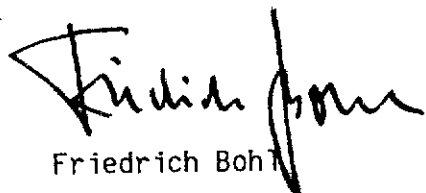
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungs-
statistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an
der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen für das Jahr 1996

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Verordnung

über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1996

Vom 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1996 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1994 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. **Allgemeiner Teil**

Abweichend von den Regelungen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Gemeindeeinschwoher in den alten Ländern wird der Gemeindeanteil nach Art. 7 Abs. 2 des Einigungsvertrages in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach der Einwohnerzahl weitergeleitet. Maßgebend sind die von der amtlichen Statistik in gemeindeweiser Gliederung erstellten Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 1994.

B. **Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bevölkerungsstatistik für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen maßgebend ist.

Zu § 2:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 1996 bestimmt.

24.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1996

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.